



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 14. August 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 6/7/15 vom 14. Juli 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Arbeitnehmerveranlagung der Berufungswerberin (Bw.) wurde für das Jahr 2008 mit Einkommensteuerbescheid vom 14. Juli 2009 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 14. August 2009 wurde gegen den Bescheid Berufung erhoben. Die Bw. beantragte zusätzlich die Berücksichtigung von Ausbildungskosten iHv Euro 330,00. Die Kosten resultierten aus dem Besuch von Kursen der Internationalen Prana-Schule für die Ausbildung zum Prana-Vita-Therapeuten.

Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 19. August 2009 als unbegründet abgewiesen.

In der Begründung verwies die Abgabenbehörde erster Instanz auf die Bestimmung des § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988. Da im Fall der Bw. Ausbildungskosten, aber keine berufsspezifischen Fortbildungskosten, vorlagen und der Teilnehmerkreis verschiedene Berufsgruppen anspreche, könnten die Aufwendungen nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Die Bw. stellte den Vorlageantrag mit Schreiben vom 22. August 2009. Sie ergänzte darin, dass sie eine Ausbildung zur „Zertifizierten Prana Vita Therapeutin“ absolviere und nach Beendigung der Ausbildung die Tätigkeit als Therapeutin gewerblich ausüben wolle. Sie verwies weiters darauf, dass diese Ausbildung auch vom WIFI Burgenland angeboten und gefördert werde. Dem Antrag lagen zwei Zahlungs- und Teilnahmebestätigungen über die Kurse bei.

Mit Vorhalt des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) vom 15. Februar 2010 wurde die Bw. zu ihrer im Jahr 2008 unselbstständig ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit beim Amt befragt. Um welche Art von Tätigkeit handle es sich und in welchem Zusammenhang stehe damit die Ausbildung zur Therapeutin? Liege der Ausbildung zur beschriebenen Therapeutin die Absicht zugrunde einen „anderen Beruf“ ausüben zu wollen und welche nach außen erkennbare Umstände seien diesbezüglich gegeben? Wann werde die Ausbildung beendet sein und wann sind Einkünfte aus der Tätigkeit als Therapeutin zu erwarten?

Die Bw. gab am 10. März 2010 dazu bekannt, dass sie in ihrem Hauptberuf im Bereich der Personalverwaltung mit 20 Wochenstunden arbeite. Die Ausbildung zur Prana-Therapeutin stehe in keinem Zusammenhang mit der hauptberuflichen Tätigkeit. Es sei beabsichtigt die Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung (es fehlten noch einige Module) nebenberuflich auszuüben. Wann und ob die Ausbildung abgeschlossen werden wird, könne jedoch im Augenblick nicht gesagt werden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. § 16 Abs 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gem. § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 gelten als Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen aus Bildungsmaßnahmen unter kein steuerliches Abzugsverbot fallen dürfen. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn es sich um Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung iSd § 20 Abs 1 Z 2 lit. a EStG 1988 handelt.

Die Absetzbarkeit als Werbungskosten ist grundsätzlich in jenem Jahr möglich, in dem die Aufwendungen oder Ausgaben geleistet werden.

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und bestehende Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähigkeit dieser Kosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang mit der ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt.

Maßgebend ist die konkrete Einkunftsquelle.

Von Umschulungsmaßnahmen kann dann gesprochen werden, wenn ein tatsächlicher Berufswechsel, d.h. ein Wechsel von der bisherigen Haupttätigkeit zu einer anderen Haupttätigkeit, angestrebt wird.

Die Bw. ist im Hauptberuf als Beamtin im Bereich der Personalverwaltung tätig. Die von ihr absolvierten Ausbildungskurse zur PranaVita-Therapeutin sollen, wie vorgebracht wird, zur gewerblichen Ausübung einer Nebentätigkeit als Therapeutin führen. Die Kosten für die beiden im Jahr 2008 absolvierten Kurse iHv Euro 330,00 werden als Werbungskosten beantragt. Eine Tätigkeit als PranaVita-Therapeutin ist zur Tätigkeit der Energetiker zu zählen.

Zum Berufsbild des Energetikers wird festgestellt, dass Energetiker eine Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit anbieten. Die Verbesserung des ganzheitlichen Wohlbefindens steht im Vordergrund. Die Tätigkeit kann im Rahmen eines freien Gewerbes ausgeübt werden.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ist die Absolvierung der in Rede stehenden Kurse nicht als Fort- oder Ausbildung zu beurteilen. Durch die speziellen Kurse werden weder die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Bw. verbessert, noch steht der Beruf des Energetikers mit der ausgeübten Tätigkeit der Bw. in der Personalverwaltung im Zusammenhang. Dieser Umstand wird auch von der Bw. selbst gegenüber dem UFS bestätigt.

Aber auch das Vorliegen abzugsfähiger Umschulungsmaßnahmen ist auszuschließen. Die Bw. strebt nämlich keinen Berufswechsel, d.h. keine Änderung ihrer Haupttätigkeit, an, sondern lediglich die Ausübung der Tätigkeit als Energetikerin in Form einer Nebentätigkeit. Es ist weiters nicht sichergestellt, wann und ob die Ausbildung beendet werden wird und wann und ob es tatsächlich zur Berufsausübung und zur Erzielung von Einnahmen daraus kommen wird.

Es wird festgestellt, dass somit weder Aus- noch Fortbildungskosten bzw. Umschulungsmaßnahmen vorliegen. Die beantragten Kurskosten stellen keine abzugsfähigen Werbungskosten dar.

Die Entscheidung über die Berufung war daher spruchgemäß zu treffen.

Wien, am 25. März 2010